



VERFÜGUNG

vom 10. Oktober 2008

Birmensdorf. Nutzungsplanung (Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 91/2007 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Birmensdorf genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden die von Rekursen betroffenen Festlegungen hinsichtlich der Grundstücke Kat.-Nr. 2692 in der Kernzone Risi und Kat.-Nr. 3418 in der Industriezone Ristet.

Die Rekurse betrafen die Aufhebung des Grenzabstandes von 3.5 m im Bereich der Liegenschaft auf Grundstück Kat.-Nr. 2692 in der Kernzone Risi sowie die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 27 Abs. 2 der Bau- und Zonenordnung für das in der Industriezone Ristet gelegene Grundstück Kat.-Nr. 3418 einschliesslich der Vorschriften gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. d) und e), wonach Betriebe der Grossgüterverteilung und verkehrsintensive Betriebe, die Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs anbieten, sowie weitere verkehrsintensive Betriebe nicht gestattet sind.

Mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 23. November 2007 (BRKE I Nr. 0306/2007) wurde der Rekurs betreffend der Kernzone Risi abgewiesen. Dagegen ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Der Rekurs wurde somit rechtskräftig entschieden.

Mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 14. Dezember 2007 (BRKE I Nr. 0326/2007) wurde der Rekurs betreffend der Industriezone Ristet teilweise gutgeheissen. Die Gestaltungsplanpflicht für den im Zonenplan bezeichneten Perimeter in der Industriezone Ristet wurde aufgehoben und die Vorlage zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Am 30. Mai 2008 beschloss die Gemeindeversammlung die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. August 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht in der Industriezone Ristet ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die von der Genehmigung ausgenommenen Festlegungen betreffend der Grundstücke Kat.-Nr. 2692 in der Kernzone Risi und Kat.-Nr. 3418 in der Industriezone Ristet können deshalb nachträglich genehmigt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Birmensdorf am 30. Mai 2008 festgesetzte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht in der Industriezone Ristet wird genehmigt.
- II. Die im Rahmen Teilrevision der Bau- und Zonenordnung von der Gemeindeversammlung Birmensdorf am 1. November 2006 festgesetzte und mit BDV Nr. 91/2007 von der Genehmigung ausgenommene Festlegung betreffend Grundstück Kat.-Nr. 2692 in der Kernzone Risi wird nachträglich genehmigt.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schlieren (Nachführungsstelle), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 10. Oktober 2008
081087/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

